



Haimhausen, 21.03.2023

Beitragsordnung

Gemäß § 11 Absatz 6 der Vereinssatzung vom 12.03.2016 und Änderung aufgrund der Abstimmung in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2023 wird folgendes festgelegt:

§ 1 Beitragskategorien

1. jedes Vereinsmitglied entrichtet jährlich den Grundbetrag an den Hauptverein.
2. Zusätzlich können die Abteilungen für Ihre Mitglieder Sonderbeiträge festsetzen. Dies ist in der jeweiligen Abteilungsordnung zu regeln und gemäß § 7 Absatz 2 und 5 der Satzung von der Abteilungsversammlung zu genehmigen.

§ 2 Beitragshöhen

Der Grundbeitrag beträgt

für Mitglieder, die am 1.1. des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben:	€ 60,--
für Mitglieder, die am 1.1. des Beitragsjahres das 21. Lebensjahr vollendet haben:	€ 70,--
für Mitglieder, die am 1.1. des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben:	€ 50,--
für Mitglieder, die am 1.1. des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:	€ 40,--
Ehepaare/Lebenspartner	€ 125,--
Ehepaare/Lebenspartner, wenn beide das 70. Lebensjahr vollendet haben	€ 115,--
für das erste und zweite minderjährige Mitglied der Familie jeweils	€ 10,--
für das dritte und jedes weitere minderjährige Mitglied einer Familie:	€ 0,--
Single mit 1 Kind	€ 90,--
Single mit 2 Kindern	€ 110,--
für Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden:	€ 0,--
Die Aufnahmegebühr beträgt:	€ 0,--

§ 3 Beitragserhebung

1. Die Beitragszahlung erfolgt durch SEPA Lastschrift. Barzahlung ist nicht möglich. Rechnungszahlern (SEPA Überweisung) wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,- berechnet.
2. Alle Beiträge fließen zunächst auf das Konto der Hauptkasse.

/...

-2-

3. Der Grundbeitrag ist als Jahresbeitrag am 1.1. des Kalenderjahres fällig. Die Abbuchung erfolgt am 15. März jeden Jahres.
Für die Sollstellung der Sonderbeiträge können abweichende Termine festgelegt werden:
TSA: 15.06. - 15.12. jeden Jahres.
Gymnastik: 15.03. jeden Jahres
Theater: 15.03. jeden Jahres
Fußball: 15.03. jeden Jahres
Ist einer dieser Termine kein Bankarbeitstag so wird der Beitrag zum nächsten Bankarbeitstag fällig.
4. für Mitglieder, die während des Jahres in den Verein eintreten, wird der Beitrag ab 1. des Eintrittsmonats zeitanteilig für den Rest des Jahres fällig und erhoben.
Gleichzeitig wird die Aufnahmegebühr fällig und erhoben.
5. Eine Rückzahlung bezahlter Vereinsbeiträge erfolgt auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung.

§ 4 Interne Verrechnung

1. Aufnahmegebühr und 100% des Grundbetrages verbleiben bei der Hauptkasse. Daraus werden abteilungsübergreifende Aufgaben, wie insbesondere Abgaben an den BLSV, die Kosten der Geschäftsführung, der Unterhalt des Gebäudes, Unterhalt und Pflege der Sportanlagen sowie die Öffentlichkeitsarbeit finanziert. Darüber hinaus können die einzelnen Abteilungen Zuschüsse beim Hauptverein beantragen
2. Sparten/Sonderbeiträge stehen zu 100% der jeweiligen Abteilung zu.
3. Die Gutschrift der Abteilungsanteile auf den Abteilungs-Bankkonten erfolgt zehn Arbeitstage nach dem Sollstellungslauf, unabhängig vom Eingang der Zahlungen. Um keine hohen Rückforderungen von den Abteilungen aufgrund von Rücklastschriften und unbezahlten Rechnungen auflaufen zu lassen, kann die Vorstandschaft den Gutschriftbetrag des Abteilungsanteils zunächst pauschal um bis zu 10% kürzen. Diesen Betrag erhalten die Abteilungen nach Eingang der ausstehenden Beträge.

§ 5 Zahlungsrückstand

1. Die Abteilungen weisen die Mitglieder darauf hin, Adressänderungen, Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig der Geschäftsführung zu melden.
2. Wird eine SEPA Lastschrift nicht eingelöst, wird das Mitglied auf „Rechnungszahler“ umgestellt. Die Bankgebühren für nicht eingelöste Lastschriften werden der Abteilung belastet, die den Beitrag erhalten sollte.
3. Die 1. Mahnung erfolgt vier Wochen nach Sollstellung, die 2. Mahnung acht Wochen

nach Sollstellung. Mit der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von € 10,-- fällig. Darauf wird in der ersten Mahnung hingewiesen.

4. Für Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlen, steht den Abteilungen kein Beitrag zu. Bereits überwiesene Beträge werden am Jahresende zurückgefordert.
5. Um die Abteilungen auf fehlerhafte Bankdaten ihrer Mitglieder bzw. säumige

1..

-3-

Rechnungszahler hinzuweisen, erhalten sie von der Geschäftsführung erstmals vier Wochen nach der Sollstellung des Grundbetrages sowie rechtzeitig vor dem Ende des Kalenderjahres eine Liste der offenen Posten.

6. Ein Wiedereintritt in den Verein nach einem Ausschluss wegen Zahlungsrückstand kann erst nach erfolgter Zahlung der ausstehenden Beträge erfolgen. Ausnahmen genehmigt die Vorstandschaft.

§ 6 Sonderregelungen

1. Auf schriftlichen Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Stundung oder der Erlass der Beiträge erfolgen. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.
2. Auf Antrag der Abteilung kann bei ehrenamtlichen Übungsleitern vom Einzug des Beitrages abgesehen werden. Dem Übungsleiter wird der gesamte Betrag als erhaltenes Übungsleiterentgelt angerechnet.

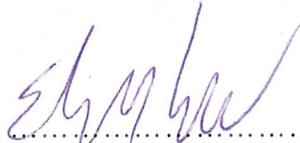
Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.03.2023 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Die Vorstandschaft

1. Vorsitzender
Adrian Kunisch



2. Vorsitzender
Lothar Schmid



Geschäftsführerin
Manuela Kunisch

